

Wahlbekanntmachung des Amtes Grabow

1. Am 10.06.2018

findet im Landkreis Ludwigslust – Parchim die Stichwahl zur Wahl des Landrates statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden des Amtes Grabow sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

2.1 Die **Stadt Grabow** ist in **4** Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes/ räumliche Abgrenzung	Bezeichnung des Wahlraumes
01	<p>Albertslunder Ring, Alte Straße, Am Hufenmoor, An der Bahn, Berliner Straße, Binnung, Blievenstorfer Weg, Feldstraße, Fliederweg, Friedrich-Rohr-Straße, Gartenweg, Hechtsforthschleuse, Hinterbinnung, Hufenweg, Ihlpohl, Immenhof, Kremminer Straße, Kurze Straße, Lassahner Straße, Lenzener Chaussee, Marnitzer Straße, Nebenstraße, Neeser Steig, Rudolf-Tarnow-Straße, Schreberweg, Theodor-Fontane-Weg, Weg Hinter der Binnung, Weg zur Hechtsforthschleuse, Voßberg, Wanzlitzer Chaussee</p> <p>OT Fresenbrügge: Eldeufer, Fresenbrügger Dorfstraße, Kiefernweg, Neu Fresenbrügge, Schleuse</p> <p>OT Wanzlitz: Ausbau Wanzlitz, Dadower Chaussee, Weg zu den Gärten, Wanzlitzer Dorfstraße</p>	<p>Grundschule „Eldekinder“ Hufenweg 2 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.</u></p>
02	<p>Alt Karstädter Weg, Am Bahnhof, Am Eldeufer, Am Finkenbergring, Am Gänseort, Am Irrgarten, Am Kanal, An der Goldleiste, An der Reitbahn, Birkenweg, Canalstraße, Enge Straße, Floerkestraße, Gartenhaus Am Finkenbergring, Große Straße, Großer Wandrahm, Grüner Steig, Heideweg, Hermann-Löns-Weg, Kießerdamm, Kirchenplatz, Kirchenstraße, Kleine Schulgasse, Kleiner Wandrahm, Ludwigsluster Chaussee, Marktstraße, Mühlenstraße, Neu Karstädter Weg, Neue Straße, Neustädter Straße, Pferdemarkt, Prislicher Straße, Rosestraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sandstraße, Schloßbahn, Schulstraße, Schusterstraße, Steindamm, Wachtstraße, Wasserstraße, Willi-Fründt-Straße, Wiesengrund</p>	<p>Altenpflegeheim „Concordia“ Am Gänseort 1 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
03	<p>Am Sportplatz, Amselring, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, Drosselweg, Eulenweg, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, John-Brinckman-Weg, Jugendherberge, Kiebitzweg, Kuckucksweg, Meisenweg, Parkstraße, Saarstraße, Schillerplatz, Schillerstraße, Schwalbenweg, Storchenweg, Techentiner Weg, Ternosenweg, Theodor-Körner-Weg, Thomas-Mann-Straße, Trotzenburg, Turnerstraße, Volkspark, OT Heidehof, OT Winkelmoor</p>	<p>Schützenhaus Goethestraße 1a 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
04	<p>Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade</p>	<p>Bürgerhaus Poststraße 3 19300 Grabow OT Steesow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>

2.2 Die Gemeinde **Balow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Dörflichen Begegnungsstätte , Am Wirtschaftshof 8,
19300 Balow
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.3 Die Gemeinde **Brunow mit den Ortsteilen Klüß und Bauerkuhl** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus , Löcknitzer Straße 1, 19372 Brunow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.4 Die Gemeinde **Dambeck** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „Im Speicher“ Parkstraße 8,
19357 Dambeck
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.5 Die Gemeinde **Eldena mit den Ortsteilen Güritz, Stuck und Krohn** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Bahnhofstraße 7, 19294 Eldena
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.6 Die Gemeinde **Gorlosen mit den Ortsteilen Boek, Strassen, Grittel und Dadow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus Gorlosen, Neue Straße 5, 19294
Gorlosen
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.7 Die Gemeinde **Karstädt** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Friedensstraße 14, 19294 Karstädt
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.8 Die Gemeinde **Kremmin mit dem Ortsteil Beckentin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Rosenstraße 3, 19300 Kremmin
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.9 Die Gemeinde **Milow mit den Ortsteilen Deibow, Görnitz, Kastorf, Krinitz und Semmerin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 04, 19300 Milow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet

2.10 Die Gemeinde **Möllenbeck mit den Ortsteilen Carlshof und Horst** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Lindenstraße 26, 19300 Möllenbeck
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.11 Die Gemeinde **Muchow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „Konsumstuv“
An der Tarnitz 17, 19300 Muchow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.12 Die Gemeinde **Prislich mit den Ortsteilen Neese und Werle** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindebüro, Willi-Fründt-Straße 22, 19300 Prislich
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.13 Die Gemeinde **Zierzow mit dem Ortsteil Kolbow** bildet **einen** Wahlbezirk

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Fritz-Reuter-Straße 26a, 19300 Zierzow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05.05.2018** zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Briefwahl

3.1 Der Briefwahlvorstand des Amtes Grabow tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **18.00** Uhr
zusammen.

im

Sitzungssaal des Rathauses der Stadt
Grabow Am Markt 01 in 19300 Grabow

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will.

Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Gewählt wird mit amtlichen **orange** Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der Bewerber und die Bezeichnung sowie die Kurzbezeichnung der Parteien. Unter dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der Stichwahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebietes wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grabow, den 30.05.2018



Die Gemeindegewahlbehörde

Winkelmann
Handschriftliche Unterschrift